

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/817

KR.Nr. A 0250/2025 (DDI)

Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Einschränkung der Auslandshilfe über den Swisslos-Fonds Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Swisslos-Fonds (SLFG; BGS 837.536) zu unterbreiten, mit folgendem Ziel: § 8 Abs. 2 Buchstabe a SLFG ist so anzupassen, dass Beiträge aus dem Swisslos-Fonds ausschliesslich für Projekte und Personen im Kanton Solothurn verwendet werden dürfen. Eine Ausnahme für Entwicklungshilfe oder Beiträge an Projekte im Ausland soll ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Begründung

Gemäss geltender Gesetzeslage (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a SLFG) darf der Swisslos-Fonds Beiträge an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und soziale Zwecke ausrichten. Die zugehörige Verordnung (BGS 837.536.2) sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass «Beiträge im Bereich der Entwicklungshilfe oder Hilfe in ausserordentlichen Lagen» als Ausnahme zulässig sind. Diese Regelung ermöglicht es dem Regierungsrat, auch Mittel ausserhalb des Kantons einzusetzen, wie im aktuellen Fall eines Beitrags von CHF 50'000 aus dem Swisslos-Fonds an humanitäre Hilfe im Gazastreifen. Das widerspricht jedoch dem Grundgedanken des Swisslos-Fonds, die Mittel stammen aus dem Lottereaufkommen der Bevölkerung des Kantons Solothurn und sollen folglich auch der Bevölkerung des Kantons Solothurn zugutekommen. Die Vergabe von Geldern ins Ausland entzieht lokale Mittel, die hier im Kanton dringend benötigt werden, etwa für gemeinnützige Vereine, Jugendförderung, Seniorenarbeit, soziale Projekte oder Sportförderung. Gerade in Zeiten steigender finanzieller Belastungen, Inflation und zunehmendem Druck auf kantonale Institutionen ist es nicht vertretbar, dass Gelder mit regionalem Zweck ausserkantonale oder gar international verwendet werden. Der Auftrag stärkt die demokratische Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel und stellt sicher, dass der Regierungsrat künftig keine Swisslos-Beiträge für Auslandshilfe oder Entwicklungszusammenarbeit sprechen kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mittel aus dem kantonalen Swisslos-Fonds werden für gemeinnützige Projekte, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen dienen, in folgenden Beitragsbereichen verwendet: Kultur, Denkmalpflege und Archäologie, soziale Aufgaben und Projekte, Gesundheitsförderung und Prävention, Umwelt, Natur und Landschaft, Entwicklungshilfe und Hilfe in ausserordentlichen Lagen (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Swisslos-Fonds [SLFG; BGS 837.536.1]).

Beiträge aus dem Swisslos-Fonds können in der Regel nur an Vorhaben gewährt werden, sofern sie einen aktuellen Bezug zum Kanton haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen oder für den Kanton, die Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung sind (vgl. § 8 Abs. 2 Bst. a SLFG).

Die Beitragsbereiche Entwicklungshilfe (nachfolgend: Entwicklungszusammenarbeit) und Hilfe in ausserordentlichen Lagen (nachfolgend: Katastrophenhilfe) gemäss § 7 Abs. 2 Bst. f und g SLFG bilden Ausnahmefälle zur Voraussetzung gemäss § 8 Abs. 2 Bst. a SLFG (vgl. § 2 Abs. 4 Verordnung über die Swisslos-Fonds [SLFV; BGS 837.536.2]).

3.2 Geringer Anteil an Fonds-Mitteln für im Ausland durchgeführte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit oder Katastrophenhilfe

2025 hat der Kanton Solothurn gemeinnützige Projekte mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds in der Höhe von gesamthaft rund 10,3 Mio. Franken unterstützt. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Aufteilung der ausbezahlten Mittel pro Beitragsbereich im Jahr 2025:

2025	Auszahlung pro Beitragsbereich	in Prozent des ausbezahlten Totalbetrags
Kultur	CHF 6'490'915	63.0 %
Denkmalpflege und Archäologie	CHF 1'595'593	15.5 %
Soziales und Gesundheit	CHF 1'462'661	14.2 %
Umwelt, Natur und Landschaft	CHF 389'500	3.8 %
Entwicklungszusammenarbeit	CHF 100'000 (Projekte im Ausland ¹) CHF 0 (Projekte im Inland ²)	1.0 %
Katastrophenhilfe	Ausland: CHF 150'000 ³) Inland: CHF 100'000 ⁴)	1.5 % 1.0 %
Ausbezahlter Totalbetrag	CHF 10'288'969	100 %

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass von den gesamthaft rund 10,3 Mio. Franken, die im Jahr 2025 aus dem Swisslos-Fonds ausgeschüttet wurden, lediglich 250'000 Franken an im Ausland durchgeführte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit oder der Katastrophenhilfe gingen. Dies entspricht einem Prozentsatz von 2.5 % der gesamthaft im Jahr 2025 ausgeschütteten Mittel. Dieser Anteil bewegt sich seit Jahren ungefähr in derselben Grössenordnung (2022: 2.7 % 2023: 3.3 %; 2024: 2.6 %). Dies zeigt, dass der Kanton Solothurn bereits heute einen sehr geringen Anteil an Fonds-Mitteln für im Ausland durchgeführte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit oder der Katastrophenhilfe aufwendet. Andere Kantone, wie z.B. der Kanton Aargau, wenden für ähnlich lautende Beitragsbereiche einen deutlich höheren Anteil an Fonds-Mitteln auf.

¹) Für die im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2025 aus dem kantonalen Swisslos-Fonds unterstützten Projekte vgl. RRB Nr. 2025/1418 vom 1. September 2025.

²) Zu den Projekten im Inland, die ab und zu mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds unterstützt werden und unter der Kategorie «Entwicklungszusammenarbeit» verbucht werden, gehören typischerweise Projekte der Schweizer Berghilfe.

³) 2025 hat der Regierungsrat im Rahmen von Spendenaufrufen der Glückskette je 50'000 Franken Katastrophenhilfe für die Betroffenen des Erdbebens in Asien, der humanitären Krise im Gaza-Streifen und des Kriegs in der Ukraine gesprochen.

⁴) 2025 hat der Regierungsrat im Rahmen des Spendenaufrufs der Glückskette einen Beitrag von 100'000 Franken Katastrophenhilfe für die Betroffenen des Erdbebens in Blatten gesprochen.

3.3 Anforderungen an im Ausland durchgeführte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der Katastrophenhilfe

Hinzu kommt, dass Beiträge an im Ausland durchgeführte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der Katastrophenhilfe verschiedene – Qualität und Wirksamkeit sicherstellende – Voraussetzungen (vgl. § 8 Abs. 2 Bst. b SLFG) erfüllen müssen:

Mittel aus dem Swisslos-Fonds für im Ausland durchgeführte Projekte aus dem Bereich Entwicklungszusammenarbeit können nur unter folgenden Voraussetzungen gesprochen werden:

- Die um Unterstützung ersuchende Organisation hat ihren Sitz in der Schweiz und ist konfessionell neutral.
- Das Projekt, für das um Unterstützung ersucht wurde, trägt zu einer Verbesserung der Situation der Menschen vor Ort in folgenden Bereichen bei:
 - Verbesserung des Stands der Alphabetisierung,
 - Verbesserung der beruflichen Kompetenzen, vorrangig in den Bereichen Landwirtschaft und Hygiene,
 - Verbesserung der Situation von Frauen in wirtschaftlicher, beruflicher, kultureller und/oder gesellschaftlicher Hinsicht.
- Das Projekt, für das um Unterstützung ersucht wurde, ist ressourcenorientiert und nachhaltig angelegt (vgl. § 2 Abs. 1 SLFV).

Mittel aus dem Swisslos-Fonds für im Ausland durchgeführte Projekte aus dem Bereich Katastrophenhilfe werden ausschliesslich im Rahmen von offiziellen Sammelaufrufen der Schweizerischen Stiftung Glückskette (nachfolgend: Glückskette) gesprochen. Die Glückskette stellt sicher, dass die gesammelten Spenden in qualitativ hochwertigen humanitären und sozialen Projekten ihrer Partnerorganisationen eingesetzt werden, die den Bedürfnissen der von Katastrophen und humanitären Krisen betroffenen Bevölkerungen gerecht werden. Zudem fördert sie den Kompetenz- und Wissensaustausch im Bereich der humanitären Hilfe.

Diese bereichsspezifischen Vorgaben betreffend Qualität und Wirksamkeit der Projekte gewährleisten einen verantwortungsvollen Umgang mit kantonalen Swisslos-Fonds-Mitteln in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe.

3.4 Keine Konkurrenz zwischen im Inland und im Ausland durchgeführten Projekten

Während ab und zu Absagen oder Kürzungen von Swisslos-Fonds-Beiträgen aufgrund der Nichterfüllung von gesetzlichen Voraussetzungen¹⁾ erfolgen, gab es in den letzten Jahren keine Absagen oder Kürzungen von Beiträgen aufgrund ungenügender Mittel. Dies zeigt, dass die (geringen) Mittel, die an (im Ausland) durchgeführte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit oder der Katastrophenhilfe ausgeschüttet werden, nicht dazu führen, dass im Inland durchgeführte Projekte weniger Unterstützung aus dem Swisslos-Fonds erhalten würden. Es besteht somit

¹⁾ Mittel aus dem Swisslos-Fonds sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die wichtigsten sind die folgenden:

- Gemeinnützigkeit des Projekts, keine gesetzliche Aufgabe (Art. 106 Abs. 6 Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 2 Bst. c eidgenössisches Geldspielgesetz [BGS; SR 935.51]; § 7 Abs. 1 SLFG),
- Zulässiger Beitragsbereich (vgl. § 7 Abs. 2 SLFG, §§ 1 und 3 SLFV),
- Subsidiarität des Swisslos-Fonds-Beitrags (§ 8 Abs. 1 SLFG),
- aktueller Bezug zum Kanton Solothurn, in erster Linie der Kantonsbevölkerung zugutekommen, oder für den Kanton, die Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung (§ 8 Abs. 2 Bst. a SLFG),
- bereichsspezifische Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit (§ 8 Abs. 2 Bst. b SLFG), u.a. muss die gesuchstellende Institution stabil und nachhaltig aufgestellt sein,
- möglichst breit abgestützte Finanzierung und angemessene Eigenleistungen (§ 8 Abs. 2 Bst. c SLFG), d.h. aus dem Swisslos-Fonds können in der Regel höchstens 20 bis 30 % der Gesamtkosten eines Projekts finanziert werden, die übrige Finanzierung muss anderweitig sichergestellt werden.

keine Konkurrenz um Swisslos-Fonds-Beiträge zwischen im Inland und im Ausland durchgeführten Projekten.

3.5 Entscheidende Unterstützung für Menschen in ausländischen Katastrophengebieten

In der Schweiz herrscht kein Krieg und es sind viele Risiken durch Versicherungen gedeckt. Zudem verfügt die Schweiz über gut organisierte staatliche Strukturen, die im Fall von Katastrophen rasch eingreifen können. Bei Katastrophen in Entwicklungsländern hingegen sind oft die durch Spendenaktionen im Ausland generierten Mittel für das Überleben der lokalen Bevölkerung entscheidend. Dasselbe gilt für Menschen in Kriegsregionen. Für den Regierungsrat ist mit Blick auf die humanitäre Tradition der Schweiz zentral, dass auch der Kanton Solothurn weiterhin seinen bescheidenen Beitrag an die Bewältigung internationaler humanitärer Katastrophen und die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen vor Ort leistet.

3.6 Negative Auswirkungen der verlangten Änderungen auf andere Beitragsbereiche, insbesondere den Kulturbereich

Ein weiterer Grund, weshalb der Auftrag aus Sicht des Regierungsrates abzulehnen ist, liegt in seinem weit über das Ziel hinausschiessenden Auftragstext, der nicht nur Auswirkungen auf die Beitragsbereiche Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe, sondern auch auf verschiedene andere Beitragsbereiche hätte: Gemäss Auftragstext ist «§ 8 Abs. 2 Buchstabe a SLFG [...] so anzupassen, dass Beiträge aus dem Swisslos-Fonds ausschliesslich für Projekte und Personen im Kanton Solothurn verwendet werden dürfen». Die Umsetzung dieses Auftragstexts hätte u.a. unmittelbar negative Auswirkungen auf den Kulturbereich. Denn die verlangte Änderung würde u.a. auch Beiträge an Solothurner Künstschaaffende ausschliessen, die z.B. aufgrund ihrer künstlerischen Tätigkeit vorübergehend oder dauernd in anderen Kantonen oder im Ausland wohnhaft sind. Diese Personen sind aber Aushängeschilder für den Kanton Solothurn mit überregionaler Ausstrahlung. Es ist nicht im Interesse des Kantons Solothurn, dass er diese Personen nicht mehr mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds unterstützen kann. Dasselbe gilt für Projekte von Solothurner Kulturschaaffenden und Kulturinstitutionen, die ausserhalb des Kantons Solothurn durchgeführt werden.¹⁾

3.7 Fazit

Zusammengefasst beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Auftrag nicht erheblich zu erklären, weil

- der Anteil an Fonds-Mitteln, die der Kanton Solothurn für im Ausland durchgeführte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit oder der Katastrophenhilfe aufwendet, heute bereits gering ist,
- die bereichsspezifischen Vorgaben betreffend Qualität und Wirksamkeit der Projekte einen verantwortungsvollen Umgang mit kantonalen Swisslos-Fonds-Mitteln sicherstellen,

¹⁾ Praxisgemäss wird im Kulturbereich die Voraussetzung gemäss § 8 Abs. 2 Bst. a SLFG (aktueller Bezug zum Kanton Solothurn oder für den Kanton, die Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung) als gegeben betrachtet, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die um Beiträge ersuchenden Kunst- und Kulturschaaffenden
 - o haben seit mehreren Jahren im Kanton Solothurn ihren Wohnsitz bzw. haben über mehrere Jahre im Kanton Solothurn gelebt, oder
 - o sind im Kanton Solothurn aufgewachsen bzw. zur Schule gegangen und mit ihrem künstlerischen Werk regelmässig im Kanton Solothurn präsent bzw. werden im Kanton Solothurn regelmässig wahrgenommen.
- Die um Beiträge ersuchenden (im Bereich der Kunst und Kultur tätigen) Institutionen haben ihren Sitz im Kanton Solothurn oder der Kanton Solothurn gehört zu ihrem Tätigkeitsgebiet.
- Das Projekt aus dem Bereich der Kunst oder Kultur
 - o behandelt eine inhaltliche Thematik, die in engem Bezug zum Kanton Solothurn steht, oder
 - o verfügt über regional- und/oder kulturpolitische Relevanz für den Kanton Solothurn.

Verfügen Kunst- oder Kulturschaaffende lediglich über das Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons Solothurn, reicht dies nicht aus, um die Voraussetzung gemäss § 8 Abs. 2 Bst. a SLFG zu erfüllen.

- keine Konkurrenz um Swisslos-Fonds-Beiträge zwischen im Inland und im Ausland durchgeführten Projekten besteht,
- für den Regierungsrat mit Blick auf die humanitäre Tradition der Schweiz zentral ist, dass auch der Kanton Solothurn weiterhin seinen bescheidenen Beitrag an die Bewältigung internationaler humanitärer Katastrophen und die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen vor Ort leistet und
- die vom Auftrag verlangten Änderungen von § 8 Abs. 2 Bst. a SLFG auch negative Auswirkungen auf andere Beitragsbereiche, insbesondere den Kulturbereich, hätten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Swisslos-Fonds (kein Papierversand)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)